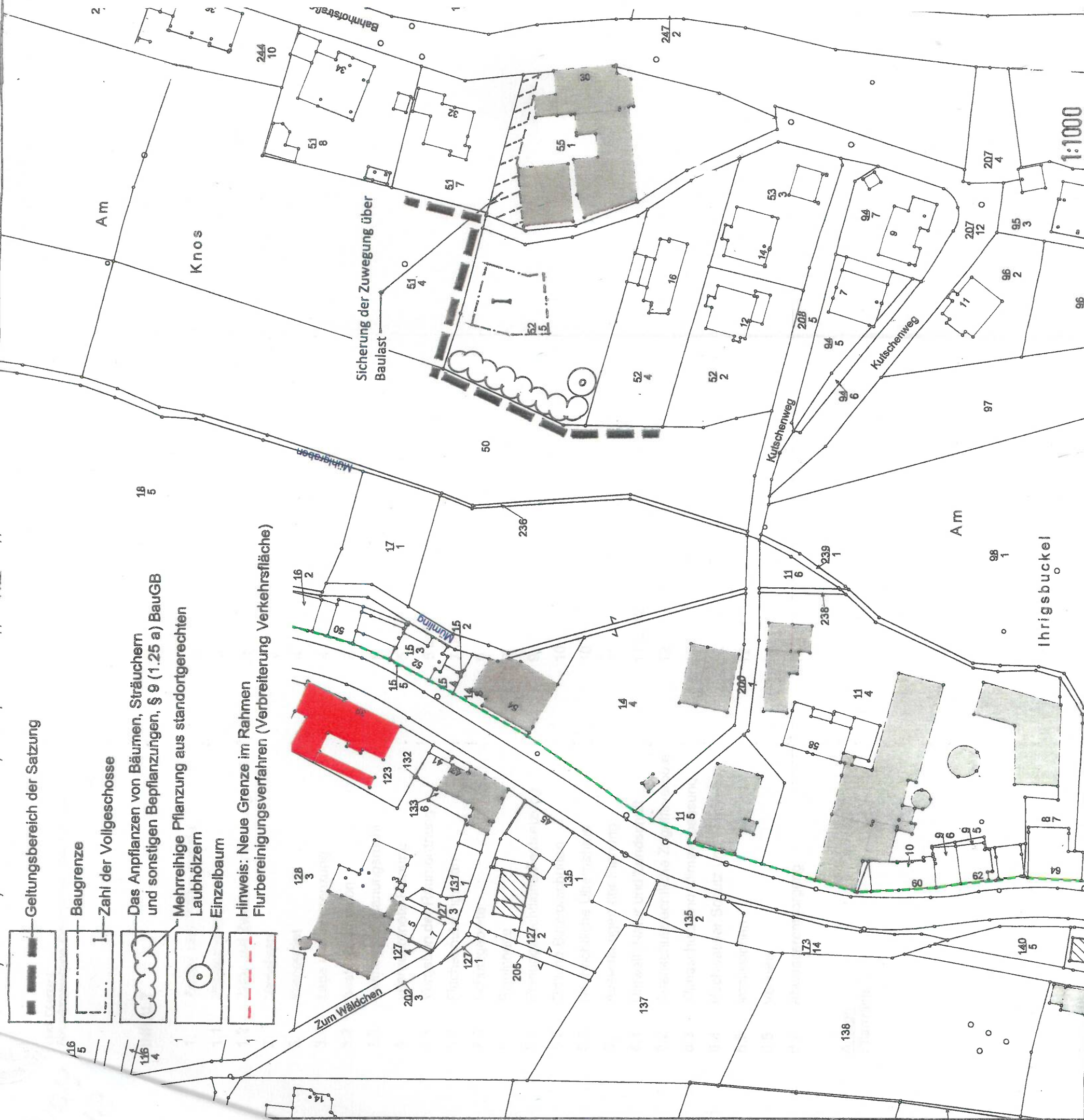




1:1000

Bauleitplanung der Stadt Oberzent
Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
(Ergänzungssatzung)

„Kutschenweg“, Stadtteil Hetzbach

**Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB, § 91 HBO
sowie § 37 HWG**

zulässig ist ein Wohngebäude mit max. 1 Geschöß;
zulässig sind Sattel-, Walm – und Pultdächer mit roter,
rotbrauner, dunkelbrauner oder dunkelgrauer Eindeckung

Zuwegung: Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschl.
über eine als Baulast zu sichernde Fläche auf dem
Grundstück Bahnhofstraße 30, Flurstück 55/1

Hecken- und Baumpflanzung gem. Planzeichnung

Pflanzliste: gebietsheimische Sträucher, z. B.
Laubbäume: Feldahorn, Eberesche, Mehlebeere
Die in der Begründung als Anlage beigefügte Pflanzliste ist
verbindlich zu beachten.

Nicht schädlich belastetes Niederschlagswasser ist auf dem
Grundstück zu verwerten und/oder zur Versickerung zu
bringen.

Hinweis:

Bei Auftreten auffälliger Bodenveränderungen im Rahmen
der Erdarbeiten ist die zuständige Denkmalschutzbehörde
umgehend zu informieren

Planverfahren

Aufstellung:

Durch Beschluss gem. §§ 2 (1) u. 34 (4) Nr. 3 BauGB der
Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2020

Offenlegung:

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom
08.06.2020 bis 10.07.2020

Beschluss:

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der
Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 21.07.2020

Bekanntmachung:

Der Beschluss der Abrundungssatzung wurde gemäß
§ 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung
am 16.07.2021 bekanntgemacht.

07. JAN. 2025
.....
Datum



.....
Kehrer, Bürgermeister